

Inhalt		
GESETZE UND VERORDNUNGEN		
Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften vom 14. Mai 2011	185	Satzung der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Kelkheim vom 19. Mai 2011 189
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 14. Mai 2011	186	Urkunde über die Umwandlung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbach, Evangelisches Dekanat Weilburg, in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) dieser Kirchengemeinde 192
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD vom 14. Mai 2011	187	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 192
BEKANNTMACHUNGEN		
Dekanatssatzung des Evangelischen Dekanats Gießen zur Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen vom 12. November 2010	187	DIENSTNACHRICHTEN 193
		STELLENAUSSCHREIBUNGEN 195

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften

Vom 14. Mai 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 1 Absatz 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Jahreszahl „2011“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:
„Bis zum 31. Dezember 2014 finden die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 1,00813 multipliziert werden.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl „2011“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bis zum 31. Dezember 2014 finden die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 1,00813 multipliziert werden.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl „2011“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bis zum 31. Dezember 2014 findet das Beamtenversorgungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge der Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Faktor 1,00813 multipliziert werden.“

Artikel 3 Änderung des Kirchlichen Besoldungsüberleitungsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kirchlichen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) wird das Datum „30. Juni 2013“ durch das Datum „31. März 2014“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Weilburg, den 14. Mai 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes

Vom 14. Mai 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenverwaltungsgesetz vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der letzte Satz aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „durch Kirchengesetz“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die EKHN beteiligt ist,“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Kirchengesetz“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der EKHN, den Regionalverwaltungen, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation innerhalb der Kirchenverwaltung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auch die Leitung eines Dezernats und eines Stabsbereichs übernehmen.“

4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Näheres zur Gliederung der Kirchenverwaltung regelt die Kirchenleitung.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Die Dezernate

(1) In den Dezernaten wird die Arbeit der ihnen zugehörigen Referate koordiniert.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Dezernate sind für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie können zu diesem Zweck Weisungen erteilen.“

7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate sind für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben ihres Referates verantwortlich und können zu diesem Zweck auch Weisungen erteilen.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Organisationshandbuch

Die Regelungen zur Gliederung und Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung sowie zur Ablauforganisation werden in einem Organisationshandbuch zusammengefasst.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ werden durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

bb) Die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ werden durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezernentin oder einen Dezernenten zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezernentin oder Dezernent.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wiederholte Berufung“ durch das Wort „Wiederwahl“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Ablauf der Berufszeit nicht wieder berufen“ durch die Wörter „nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kirchensynode“ das Wort „gewählt“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
13. Abschnitt 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Weilburg, den 14. Mai 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD

Vom 14. Mai 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ergänzend zu § 47 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) gilt Folgendes:

- Ein Erstattungsanspruch nach § 7 Absatz 1 VVZG-EKD besteht auch dann, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 33 VVZG-EKD unbeachtlich ist.
- Eine Erstattungspflicht nach § 7 Absatz 2 VVZG-EKD besteht nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
 - eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
 - einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde.
- Die Kirchenbehörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) tritt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

Weilburg, den 14. Mai 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Bekanntmachungen

Dekanatssatzung des Evangelischen Dekanats Gießen zur Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen

Vom 12. November 2010

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Gießen hat gemäß § 15 Absatz 4 der Dekanatssynodalordnung (DSO) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Dekanat ist dafür verantwortlich, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Dazu gehört die Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen

als ein im Evangelium von Jesus Christus begründeter Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.

Christliche Verantwortung und christlicher Bildungsauftrag zielen auf die Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten eines Gemeinwesens. Dabei beziehen sich evangelische Kindertageseinrichtungen mit ihrer Arbeit auf die Kirchenordnung der EKHN und arbeiten im Rahmen geltender kirchlicher und staatlicher Ordnungen.

Das Evangelische Dekanat Gießen unterstützt die Kirchengemeinden und Einrichtungen, die Kindertages-

seinrichtungen betreiben, in ihrem kirchlichen Auftrag durch die Übernahme der Trägerschaft.

§ 1. Geltungsbereich. Diese Dekanatsatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Dekanat Gießen, die sich in der Trägerschaft des Dekanats befinden oder deren Trägerschaft durch vertragliche Vereinbarung auf das Dekanat übertragen wird.

§ 2. Aufgaben des Dekanats als Träger. (1) Das Evangelische Dekanat Gießen übernimmt die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im Dekanat, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den Einrichtungen zu fördern. Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden und Einrichtungen als Betreiber vor Ort hinsichtlich der konzeptionellen Entwicklung und Ausrichtung ihrer Kindertageseinrichtungen. Das Dekanat vertritt die Kindertageseinrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Zu den Aufgaben des Dekanats als Träger der Kindertageseinrichtungen gehört insbesondere

- a) das evangelische Profil der Kindertagesstättenarbeit in seinem jeweiligen kirchengemeindlichen Bezug zu stärken,
- b) die evangelische Kindertagesstättenarbeit als Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Sozialwesen herauszustellen und für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einzutreten,
- c) die evangelische Kindertagesstättenarbeit in umfassender und gegenseitig verpflichtender Weise als Qualitäts- und Lerngemeinschaft zusammenzufassen, auszuprägen und voranzubringen,
- d) die Fachberatung vor Ort zu organisieren und
- e) für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen.

§ 3. Organe. Das Dekanat nimmt seine Trägeraufgaben durch die Dekanatsynode, den Dekanatsynodalvorstand und das Kuratorium wahr.

§ 4. Aufgaben der Dekanatsynode. (1) Die Dekanatsynode bestimmt über die Leitlinien und Grundsätze der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Dekanats.

(2) Die Dekanatsynode ordnet die Arbeit in einem Fachbereich Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Dekanatsynode stellt den Haushaltsplan für den Bereich der Kindertageseinrichtungen auf.

(4) Die Dekanatsynode verantwortet die Arbeit nach außen.

(5) Die Dekanatsynode setzt ein Kuratorium zur Leitung des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen für die jeweilige Dauer der Amtszeit der Synode ein. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Dekanatsynodalvorstands gewählt.

§ 5. Aufgaben des Dekanatsynodalvorstands. Der Dekanatsynodalvorstand übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er trifft vertragliche Vereinbarungen über die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen.

- b) Er vertritt das Dekanat als Träger gegenüber Dritten, trifft insbesondere Vereinbarungen mit der Regionalverwaltung über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Trägerverwaltung.

- c) Er regelt die Zuständigkeiten des Kuratoriums und der Geschäftsführung.

- d) Er nimmt Berichte des Kuratoriums entgegen.

- e) Er bestellt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin zur Leitung des laufenden Geschäftsbetriebs im Fachbereich Kindertageseinrichtungen.

- f) Er stellt das Personal im Fachbereich Kindertageseinrichtungen ein.

- g) Er regelt die Dienst- und Fachaufsicht im Fachbereich.

- h) Er entscheidet über Eingaben der Kirchengemeinden bezüglich des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen.

§ 6. Zusammensetzung des Kuratoriums. Das Kuratorium besteht aus

- a) einem Mitglied des Dekanatsynodalvorstands als Leiter oder Leiterin,

- b) einem weiteren Mitglied des Dekanatsynodalvorstands,

- c) einem Pfarrer oder einer Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit Kindertageseinrichtung,

- d) einem Mitglied eines Kirchenvorstands einer Kirchengemeinde mit Kindertageseinrichtung,

- e) einem oder einer Vorsitzenden einer lokalen Elternvertretung,

- f) einem Leiter oder einer Leiterin einer Kindertageseinrichtung,

- g) einem oder einer ehrenamtlichen Synodalen und

- h) dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

§ 7. Aufgaben des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Inhaltliche Gestaltung und Verantwortung des Arbeitsbereiches Kindertageseinrichtungen im Auftrag der Dekanatsynode und in Vertretung des Dekanatsynodalvorstands,

- b) Berichtspflicht gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand,

- c) Unterzeichnung von Verträgen, insbesondere bei Einstellung der Leiter und Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen,

- d) Vorschlagsrecht für die Einstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand,

- e) Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Auftrag des Dekanatsynodalvorstandes,

- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung,
- g) Beteiligung an der Einstellung der Sachgebietsleitung und der Sachbearbeitung im Bereich der Trägeraufgaben,
- h) Bearbeitung von Beschwerden, insbesondere bei Anfragen von Kirchengemeinden,
- i) Koordination der Arbeit mit der Regionalverwaltung.

(2) Das Kuratorium kann Aufgaben an die Geschäftsführung des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen delegieren. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.

§ 8. Arbeitsweise des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium regelt seine Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der durch die erschienen Mitglieder vertretenen Stimmen gefasst.

§ 9. Trägerverwaltung. Beim Dekanat werden die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Trägerverwaltung erforderlichen Stellen eingerichtet, soweit diese Aufgaben nicht auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung von der Regionalverwaltung wahrgenommen werden.

§ 10. Finanzen. Die Trägerverwaltung wird über kommunale und kirchliche Umlagen im Rahmen der rechtlichen Grundlagen und geschlossenen Verträge finanziert.

§ 11. Inkrafttreten. (1) Diese Dekanatsatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vorstehende Dekanatsatzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 18. Mai 2011

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

**Satzung
der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft
Diakoniestation Kelkheim**

Vom 19. Mai 2011

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Fischbach, der Evangelischen Paulusgemeinde Kelkheim und der Evangelischen Stephanusgemeinde Kelkheim haben übereinstimmend folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Sorge und Hilfe für alte, kranke und sonst unterstützungsbedürftige Menschen sind Bestandteil des Auftrages der christlichen Kirche. Leib- und Seelsorge bilden dabei eine Einheit, ebenso wie der Dienst am Einzelnen im Zusammenhang mit dem Leben der christlichen Gemeinde steht. Der Auftrag Jesu ist universell und verpflichtet zum Dienst an allen.

§ 1

Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Erfüllung von diakonischen Aufgaben in ihrem Gebiet bilden die Evangelische Kirchengemeinde St. Johannes Fischbach, die Evangelische Paulusgemeinde Kelkheim und die Evangelische Stephanusgemeinde Kelkheim eine Evangelische Kirchliche Arbeitsgemeinschaft mit Sitz in Kelkheim.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Evangelische Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Kelkheim“.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die in der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Kelkheim verbundenen Kirchengemeinden können eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben in ihrem Gebiet gründen:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere von Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zählen weiterhin:

- a) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- b) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- c) Unterstützung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie durch Qualifizierung der Ehrenamtlichen,
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Falls es nicht zur Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt, nimmt die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben gemäß Absatz 1 wahr.

(4) Die Diakoniestation gestaltet ihre Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau.

(5) Die Dienste der Diakoniestation gelten im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Diakoniestation allen Personen, die im Bereich der Stadt Kelkheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne Rücksicht auf Religion, Nationalität oder Herkunft.

(6) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Bezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 3

Aufgaben des Mitgliederrates

(1) Zur verbindlichen Beschlussfassung ihrer gemeinsamen Arbeit bilden die drei Kirchengemeinden einen Mitgliederrat.

(2) Der Mitgliederrat berät und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl der von der Arbeitsgemeinschaft zu benennenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung; diese müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen,
- b) die Änderung dieser Satzung,
- c) den im Haushaltsplan der geschäftsführenden Kirchengemeinde gesondert ausgewiesenen Teilhaushalt der Arbeitsgemeinschaft,
- d) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Kirchenvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Falls es nicht zur Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 2 Absatz 1 kommt, berät und entscheidet der Mitgliederrat über folgende weitere Angelegenheiten:

- a) die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitenden der Diakoniestation,
- b) die Dienstanweisungen der Mitarbeitenden,
- c) die Einteilung der Pflegebezirke,
- d) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
- e) die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,

f) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

g) die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften.

(4) Der Mitgliederrat gibt einen jährlichen Tätigkeitsbericht gegenüber den Trägergemeinden ab.

(5) Auf Beschlüsse des Mitgliederrats finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 4

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Mitgliederrates

(1) In den Mitgliederrat entsendet jede beteiligte Kirchengemeinde zwei Mitglieder mit Sitz und Stimmrecht; davon soll eines dem jeweiligen Kirchenvorstand angehören. Voraussetzung für die Entsendung ist, sofern nicht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer entsandt wird, die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.

(2) Die Mitglieder des Mitgliederrates sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch diese zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Amtszeit des Mitgliederrates entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Mitgliederrates bis zur Konstituierung des neu gebildeten Mitgliederrates im Amt.

§ 5

Sitzung des Mitgliederrates

(1) Die erstmalige Einberufung des Mitgliederrates erfolgt innerhalb eines Monats nach seiner Neuwahl durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, die die Geschäfte der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft führt. Sie oder er führt den Vorsitz im Mitgliederrat bis zur Regelung des Vorsitzes im Mitgliederrat.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

(3) Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und alle drei beteiligten Kirchengemeinden vertreten sind.

(4) Der Mitgliederrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit durch Kirchengesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Für die Protokollierung der Sitzungen gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung.

(6) Der Mitgliederrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchengenossenschaften entsprechend.

§ 6

Vorsitz des Mitgliederrates

(1) Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte in geheimer und schriftlicher Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die drei Personen sollen den drei beteiligten Kirchengemeinden angehören. Sie vertreten die kirchliche Arbeitsgemeinschaft im Kuratorium der „Arbeitsgemeinschaft ambulanter Pflege- und Hilfsdienste Kelkheim“.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Mitgliederrates vor, lädt hierzu ein und leitet diese.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der Diakoniestation. Im Fall der Übertragung nach § 8 ist sie oder er Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Im Fall der Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 1 Absatz 1 ist sie oder er Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Arbeitsgemeinschaft.

§ 7

Handlungen im Rechtsverkehr

(1) Für die Evangelische Kirchliche Arbeitsgemeinschaft tritt der Kirchenvorstand der Paulusgemeinde Kelkheim im Rechtsverkehr auf.

(2) Erklärungen im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder deren oder dessen Stellvertretung, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes abgegeben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte der Diakoniestation von der Geschäftsführung gemäß § 8 wahrgenommen werden.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Kirchenvorstand der Paulusgemeinde Kelkheim kann im Einvernehmen mit dem Mitgliederrat die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen, auch in Kooperation mit anderen Diakoniestationen.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung, die sich auf den laufenden Geschäftsbetrieb der Diakoniestation beziehen.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Mitgliederrat vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Kirchenvorstand der Paulusgemeinde Kelkheim vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 9

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft werden als besonderer Teil in dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung der geschäftsführenden Kirchengemeinde nachgewiesen.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Oberursel.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

§ 10

Veränderung in der Mitgliedschaft

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden können aufgrund eines Beschlusses ihres Kirchenvorstandes der Arbeitsgemeinschaft beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Mitgliederrates und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Mitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem geschäftsführenden Kirchenvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Mitgliederrates und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Mitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 11 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung geregelten Berechnungsmodus statt.

§ 11

Beendigung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft findet über das Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung sind grundsätzlich die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden zueinander zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Mitgliederrates sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die Kirchengemeinden haben die anfallenden Vermögensmittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Beitritt zum Rahmenvertrag

Die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden erklären schriftlich gegenüber dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau ihren Beitritt zum Rahmenvertrag zur Erbringung der häuslichen Krankenpflege in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Änderungen der Satzung

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 14 Bekanntmachungen

Diese Satzung ist wie auch spätere Änderungen neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EKHN in ortsüblicher Weise den Kirchengemeinden bekannt zu machen.

§ 15 Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 bleibt der nach den Vorschriften der Satzung vom 19. November 1992 (ABl. 1994 S. 104), geändert am 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 81) gewählte Mitgliederrat bis zum Ende der laufenden Amtszeit im Amt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Satzungsneufassung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 1. Juni 2011

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Urkunde

über die Umwandlung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbach, Evangelisches Dekanat Weilburg, in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) dieser Kirchengemeinde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Weilburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbach, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbach, Evangelisches Dekanat Weilburg, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) dieser Kirchengemeinde umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Darmstadt, 10. Mai 2011

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Wölferlingen

Dekanat: Selters/Westerwald

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WÖLFERLINGEN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 7. Juni 2011

Für die Kirchenverwaltung
Bogs

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin / Dekan und Pröpstin / Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Burg-Gräfenrode, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau, Patronat des Freiherrn von Leonhardi

Wo wir leben

Burg-Gräfenrode gehört mit seinen ca. 1.300 Einwohnern zur Stadt Karben (ca. 23.000 Einwohner). Wir liegen inmitten der wunderschönen Wetterau. Hier können Sie noch ländliche Idylle und gleichzeitig die Vorteile der Großstadt genießen, denn Frankfurt am Main ist nur ca. 20 km entfernt.

Die Stadt Karben verfügt über zwei S-Bahn Anschlüsse, die von Burg-Gräfenrode aus bequem mit dem Bus erreicht werden können.

Alle Geschäfte des täglichen Bedarfs finden Sie im 4 km entfernten Karben. Dort gibt es neben einer Vielzahl von Freizeitangeboten auch ein Hallenschwimmbad.

Die evangelische Kindertagesstätte in Burg-Gräfenrode hat täglich von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Grund-

schule und auch die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe befinden sich in Groß-Karben. Beide können mit den Schulbussen bequem erreicht werden.

Ein praktischer Arzt hält mehrmals pro Woche Sprechstunde in Burg-Gräfenrode. Weitere Fachärzte finden Sie in Karben oder dem nahegelegenen Friedberg.

Wer wir sind

Burg-Gräfenrode ist ein aktives und selbstbewusstes Dorf. Viele Bewohner engagieren sich in den zahlreichen örtlichen Vereinen. Das Angebot reicht hierbei vom Sport, über musikalische Angebote, die freiwillige Feuerwehr, das Mütterzentrum bis zum Heimat- und Kulturverein.

Das vor zehn Jahren hinzugekommene Neubaugebiet ist voll in das Dorfleben integriert.

Die Kirchengemeinde hat ca. 500 Gemeindeglieder. Den 14-tägigen Gottesdienst feiern wir in unserer schönen Kirche, die aus dem 18. Jahrhundert stammt.

Unser Kirchenvorstand ist ein eingespieltes Team und findet in der Gemeinde jederzeit Unterstützung für zahlreiche Aktivitäten. Der lebendige Adventskalender, das Erntedankfest auf dem Bauernhof, die Feier der Osternacht, der Weltgebetstag oder der Seniorennachmittag erfreuen sich großer Beliebtheit. Ein Frauengesprächskreis findet einmal im Monat statt. Das historische Lieselfest rund um die Oberburg, die stille Burgweihnacht und das Herrichten des Osterbrunnens, werden von einem örtlichen Verein jedes Jahr liebevoll organisiert und durchgeführt.

Was wir uns wünschen

Wir würden uns freuen über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne und freundlich auf die Menschen in unserem Dorf zugehen kann, sie seelsorgerisch begleitet, nicht nur an den Schnittpunkten des Lebens.

Wir wissen, dass Sie nicht alles machen können, aber Folgendes liegt uns besonders am Herzen:

- Die religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätte
- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste und Impulse für neue Gottesdienstformen
- Direkter Kontakt zu den Gemeindegliedern etwa durch Hausbesuche (Seelsorge, Geburtstage)
- Engagement in der Konfirmanden- bzw. Kinder- und Jugendarbeit

Was wir Ihnen bieten

Unsere 6 Kirchenvorsteher möchten engagiert und zielorientiert mit Ihnen zusammenarbeiten. Zudem verfügen wir über motivierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: fünf Erzieherinnen, eine Hauswirtschaftskraft, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin, ein Gärtner/Hausmeister sowie Mitarbeiter im Kinder- und Seniorenbereich.

Die idyllische Oberburg aus dem 15. Jahrhundert mit ihrem historischen Ambiente liegt inmitten einer 5.000 qm großen Parkanlage. Sie wurde 1993 umfassend renoviert und ist das Herzstück der Gemeinde.

Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich die evangelische Kindertagesstätte. Im 1. Stock finden Sie die Gemeinderäume und im 2. Stock die 170 qm große Pfarrwohnung. Im 3. Stock befindet sich noch eine 60 qm große Dachwohnung mit einem eigenen Turmzimmer. Diese Wohnung kann auch als Pfarrwohnung (bzw. zusätzlich) genutzt werden. Ein eigener Garten kann auch zur Verfügung gestellt werden.

Gerne sind wir Ihnen auch bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung/Haus hier im Orte behilflich.

Die Gemeinde gehört zur Regionalverwaltung Wetterau. Mit den übrigen Pfarrgemeinden aus Karben besteht eine Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung und Vertretungsübernahme z.B. bei Kasualien.

Für Anfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Ina Lauster-Ulrich (Vorsitzende des Kirchenvorstandes), Tel.: 06034 905049; Herr Dekan Jörg Michael Schlösser, Tel.: 06031 1615410; Herr Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Holzhausen a. d. Haide, Bettendorf / Obertiefenbach, 0,75 Pfarrstelle, Dekanat St. Goarshausen, Modus C, zum zweiten Mal

Wo sind wir

Die Orte Holzhausen, Bettendorf und Obertiefenbach gehören zum Dekanat St. Goarshausen und liegen im Rhein-Lahn-Kreis, etwa 5 km vom Mittelzentrum Nastätten entfernt. Daher gibt es eine gute Infrastruktur für alle Dinge des täglichen Lebens. In Holzhausen besteht ein kommunaler Kindergarten, Schulen jeder Ausprägung finden sich alle in guter Anbindung. Die Städte Koblenz, Limburg und Wiesbaden sind jeweils ca. 35 km entfernt. Das Weltkulturerbe Mittelrhein mit der Loreley erreicht man nach nur 20 km, der Limes läuft direkt durch unser Gebiet.

Wer sind wir

Die beiden selbstständigen Kirchengemeinden mit ca. 700 und 460 Mitgliedern suchen ab August 2011 gemeinsam eine Pfarrerin / einen Pfarrer. Der vorherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Der Dienort wird Holzhausen sein. Dort liegen die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus direkt beieinander. In Obertiefenbach gibt es eine eigene Kirche, in Bettendorf können Räumlichkeiten der Zivilgemeinde genutzt werden. Die Gottesdienste finden in der Regel sonntags um 10 Uhr und 11 Uhr in den Kirchen statt, einmal im Monat auch in Bettendorf statt in Obertiefenbach.

Zurzeit gibt es eine Reihe von Aktivitäten in den Gemeinden: Ein Posaunenchor mit Jungbläsern, eine Jungschargruppe, je einen Seniorenkreis in Bettendorf und Holzhausen, die Konfirmandengruppen (Vor- und Hauptkonfirmanden) sowie eine Kindergottesdienstgruppe. Außerdem wird die Gestaltung und Durchführung des Weltgebetstags zusammen mit Frauen aus anderen Glaubensgemeinschaften übernommen. Der Gemeindebrief für alle drei Dörfer erscheint dreimal im Jahr.

Was wir uns wünschen

Wir würden uns freuen über eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der gerne und freundlich auf die Menschen in den Dörfern zugehen kann, sie seelsorgerlich begleitet, nicht nur an den Schnittpunkten des Lebens.

Wir wissen, dass Sie nicht „alles“ machen können, aber Folgendes liegt uns am Herzen:

- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste
- direkter Kontakt zu den Gemeindegliedern etwa durch Hausbesuche (Seelsorge, Geburtstage)
- Engagement in der Konfirmanden- bzw. Kinder- und Jugendarbeit
- Teamarbeit mit den Kirchenvorständen – gemeinsame Gestaltung der gemeindlichen Arbeit

Darüber hinaus hoffen wir auf einen aufgeschlossenen Menschen, der neue Ideen einbringt und Impulse für einen gelebten Glauben setzt.

Was bieten wir Ihnen

Beide Kirchenvorstände möchten engagiert und zielorientiert mit Ihnen zusammenarbeiten. Außerdem gibt es motivierte neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: drei Küsterinnen, eine Organistin, drei Lektoren bzw. Prädikanten sowie Mitarbeiter im Kinder- und Seniorenbereich.

Es bestehen enge Beziehungen zu den Zivilgemeinden bzw. den örtlichen Vereinen, was sich unter anderem in gemeinsamen Veranstaltungen oder besonderen Gottesdiensten widerspiegelt.

Es gibt zwei Kirchen mit ca. 300 bzw. 200 Sitzplätzen, die sich in einem guten baulichen Zustand befinden. Die Gottesdienste können durch den Posaunenchor und die Chöre der drei Dörfer mitgestaltet werden.

Das Gemeindehaus in Holzhausen wird sowohl für kirchliche als auch private Termine bzw. Veranstaltungen genutzt.

Das Pfarrhaus, erbaut 1930 und mehrfach renoviert, verfügt über 7 Zimmer auf 120 m², eine Garage und einen Garten. Im Rahmen der Vakanzrenovierung können Sie Ihre Wünsche mit einbringen.

Die Gemeinden Holzhausen, Bettendorf und Obertiefenbach sind der Regionalverwaltung Nassau angeschlossen. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden Nastätten und Ruppertshofen zur gegenseitigen Unterstützung und Vertretungsübernahme, etwa bei Kasualien. Die Pfarrstelle kann auf Wunsch mit einem Zusatzdienstauftrag im Dekanat befristet bis zum 31.12.2014 zu einer vollen Stelle angehoben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns über Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

Nähere Auskünfte erteilen gerne die stellvertretenden Vorsitzenden der KV: Marion Paul-Färber (KV Holzhausen), Tel.: 06772 2032, E-Mail: marion.paul-faerber@web.de, und Jürgen Breidenbach (KV Bettendorf/Obertiefenbach), Tel.: 06772 7919, E-Mail: a.j.breidenbach@t-online.de. Auch Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475, E-Mail: ev.propstei.sued-nassau@ekhn-net.de, und Dekan Mathias Moos, Tel.: 06772 962362, E-Mail: dekanatsbuero@evkirche.de, stehen für Auskünfte zur Verfügung.

Oberroßbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Dillenburg, Modus B, zum zweiten Mal

Der Pfarrstelle ist seit dem 01.05.2011 vakant. Daher ist die Pfarrstelle durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder auch ein Pfarrerehepaar neu zu besetzen.

Das Roßbachtal liegt eingebettet in den bewaldeten Ausläufen des Rothaargebirges im nördlichen Lahn-Dill-Kreis. Neben den Städten Siegen und Gießen / Wetzlar liegt auch Marburg in erreichbarer Nähe. Die Bevölkerung ist ländlich geprägt, die soziale Schichtung ist gemischt. Die Kirchengemeinde mit ca. 1.250 Gemeindegliedern besteht aus den 3 Ortschaften Weidelbach, Ober- und Niederrossbach; alle drei sind Ortsteile der Stadt Haiger. Der Kindergarten in Weidelbach befindet sich in kirchlicher Trägerschaft. Die Kirchengemeinden sind ferner Trägergemeinden des Ev. Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Haiger. Ein Kindergarten in kommunaler Trägerschaft befindet sich nahe der Grundschule in Oberroßbach. Eine Gesamtschule mit gymnasialem Zweig (Sekundarstufe I) ist in Haiger (8 km), Berufliche Schulen und Gymnasien im 15 km entfernten Dillenburg. Die Busverbindung ist gut.

Die Gottesdienste finden sonntäglich in den 3 Orten statt. Die Kirchen in Ober- und Niederroßbach sind in den letzten Jahren renoviert worden und befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Das Dach der Kirche in Weidelbach muss saniert werden. In Weidelbach wurde erst 2007 ein neues Gemeindehaus eingeweiht. Ein Pfarrhaus in Oberroßbach ist vorhanden und wird zurzeit renoviert. Es ist als Dienstwohnung zu beziehen. Für die Gemeindearbeit in Oberroßbach, sowie in Weidelbach, stehen gut ausgestattete Gemeindehäuser zur Verfügung. Das Gemeindehaus in Niederroßbach ist denkmalgeschützt und renovierungsbedürftig. Die einzelnen Gemeindegemeinschaften wie z.B. Jungscharen, offener Jungentreff, Kindergottesdienste und Chöre werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter / innen geleitet. Die Jungscharen- und Jugendarbeit in Weidelbach und Oberroßbach wird im Auftrag des Kirchenvorstandes vom CVJM gestaltet. Hier findet eine gute Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde statt. Wöchentlich werden in allen drei Gemeindehäusern Bibelstunden durch die Landeskirchliche Gemeinschaft angeboten. Das Gemeindebüro befindet sich im Gemeindehaus in Oberroßbach und ist derzeit mit einer Pfarramtssekretärin mit wöchentlich 8 Stunden besetzt. Verwaltungstechnisch ist die Gemeinde der Regionalverwaltung Herbborn-Biedenkopf in Steffenberg angeschlossen.

Die evangelische Kirchengemeinde Oberroßbach ist eine Gemeinde mit einem Altersschwerpunkt zwischen 40 und 60 Jahren bei den aktiven Gemeindegliedern und einer lebendigen Kinder- und Jugendarbeit. Wir würden gerne eine Brücke zu jungen Familien und jungen Erwachsenen bauen und hoffen, dass es uns gelingt, gestärkt durch eine Neubesetzung, diese jüngere Generation für die aktive Teilnahme in unserer Gemeinde zu begeistern und sie auch in die Leitungsverantwortung einzubinden. Für die pastoralen Aufgaben sowie für die Mitgestaltung und Verwirklichung unserer zukünftigen Gemeindeaufbauarbeit, wünschen wir uns eine / n Stelleninhaber / in, der / die gemeinsam Ziele und Konzepte mit der Gemeinde erarbeiten möchte. Ihr Glaube sollte genährt werden aus einer lebendigen, persönlichen Beziehung zu Jesus Christus. Sie sollten eine Leidenschaft für das Predigen haben und das Evangelium klar, zeitgemäß und menschlich zugewandt verkündigen.

Im Team mit den Ehrenamtlichen sollten Sie tolerant, vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten - auch um weiterführende Projekte zu entwickeln. Die Fähigkeiten jedes Einzelnen erkennen, Gemeindeglieder motivieren und offen und herzlich kommunizieren in unserem vielfältigen Geflecht von Mitarbeitern - das wünschen wir uns von Ihnen. Sie sollten mit uns die Kontakte zur katholischen Gemeinde und den örtlichen Freikirchen pflegen.

Bei den gestellten Anforderungen werden Sie von einem kooperativen, lebendigen Kirchenvorstand unterstützt, der offen ist für neue Ideen. Der Vorsitz im KV wird ehrenamtlich wahrgenommen. Ebenso werden Sie von einem soliden Stamm neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter / innen der Kirchengemeinde und den Mitarbeiter / innen der Kindertagesstätte unterstützt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gespannt warten wir auf Ihre Bewerbung und freuen uns, Sie schon bald in unserer Gemeinde herzlich willkommen zu heißen. Nähere Auskünfte geben gerne der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Marco Neumann, Tel.: 02774 4761; Dekan Roland Jaeckle, Tel.: 02771 2677813 sowie Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 3304.

Steinbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Odenwald, Modus B

Die Kirchengemeinde Steinbach (1.024 Gemeindeglieder) mit ihren Außenorten Rehbach (212 Gemeindeglieder) und Steinbach (307 Gemeindeglieder) gehört politisch zur Stadt Michelstadt, landschaftlich sehr reizvoll im mittleren Odenwald gelegen. Steinbach hat eine gute Bahnverbindung (Bahnhof 1 km) und hier kreuzen sich die Bundesstraße B 45 (Nord-Süd) und die B 47 (West-Ost). In unserer Gemeinde steht die sehr bekannte Einhardsbasilika und an unserem Gemeindezentrum führt der Waldenser- und Hugenottenpfad vorbei. Im Blick auf die Bevölkerungsstruktur leben viele Familien mit Kindern und ältere Menschen in nachbarschaftlicher Gemeinschaft zusammen. Das kulturelle Leben wird von vielen Vereinen engagiert mitgetragen.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens. Die religionspädagogische Mitarbeit im Kindergarten ist erwünscht. In der Regel an 3 Sonntagen um 10.00 Uhr und an jedem 3. Samstag im Monat um 18.30 Uhr Gottesdienste statt. Gerne möchten wir Kinder- und Familiengottesdienste anbieten. Darüber hinaus feiern wir in Steinbuch (Feuerwehrhaus) an jedem 2. Sonntag des Monats und in Rehbach (Johanniterkirche) an jedem 4. Sonntag des Monats jeweils um 9.00 Uhr einen Gottesdienst. In Rehbach wird jeden Mittwoch um 19.00 Uhr ein ökumenisches Friedensgebet von einem evangelischen und einem katholischen Gemeindeglied gestaltet.

Ein engagierter und aufgeschlossener Kirchenvorstand ist für neue Anregungen jeglicher Art offen. Er wünscht sich neben der Fortführung der gemeindlichen Aktivitäten (Kindergarten, Konfirmandenarbeit, Frauengruppe, Seniorenkreis, Besuchsdienst, Bibelgesprächskreis, Redaktionsteam) unter anderem eine weitere Belebung der Kinder- und Jugendarbeit. Ein Kreis von vielen motivierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die gut funktionierenden Ausschüsse des Kirchenvorstandes tragen die Arbeit mit.

Zur Unterstützung der pfarramtlichen Arbeit gibt es eine Gemeindegemeinschaft mit einer Beschäftigungszeit von wöchentlich 9 Stunden. Das Gemeindezentrum umfasst die Kirche, großzügig gestaltete Gemeinderäume mit Küche und den Kindergarten mit neugestaltetem großem Außengelände. Angrenzend an das Gemeindezentrum befindet sich das 2003 außen renovierte (Wärmedämmung) Pfarrhaus mit einer Wohnfläche von ca. 150 qm (Wohn- und Essbereich, Küche, 6 Zimmer und ein Arbeitszimmer, Bad und Toilette) und ein schöner Garten. Das Pfarrhaus wird in der Vakanzzeit innen renoviert. In Steinbach ist eine Grundschule, in Michelstadt (2 km) sind alle schulischen Möglichkeiten (einschließlich Gymnasium und Berufsfachschulen) gegeben. Die Universität Heidelberg und TU Darmstadt liegen ca. 40 km entfernt.

Wir möchten gerne mit Ihnen Gemeinde leben und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen gerne: Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Janine Anton; Tel.: 06061 13199, Herr Dekan Stephan Arras, Tel.: 06061 969 7713 oder 06063 579449 und Frau Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zum **01.10.2011** die

Leitungsstelle für eine Theologin oder einen Theologen

im „Zentrum für evangelische Predigtkultur“ mit Dienstsitz in Wittenberg zu besetzen. Die Vollzeitstelle wird mit A 13 besoldet, mit Zulage nach A 15, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Stelle ist zunächst bis zum Reformationsjubiläum 2017 befristet.

Das „Zentrum für evangelische Predigtkultur“ ist im Rahmen des Reformprozesses der EKD eine Einrichtung der Evangelischen Wittenbergstiftung. Seit September 2009 ist es integraler Bestandteil der Gesamtpräsenz der evangelischen Kirche in Wittenberg. Es zielt auf die Pflege und Entfaltung der Predigt als eines zentralen Elementes des protestantischen Gottesdienstes und in weiteren Kontexten.

Zu den Aufgaben der Leiterin / des Leiters gehören:

- Inhaltliche Leitung des Zentrums
- Förderung und Stärkung von besonderen Predigtbegabungen und von Menschen an besonders hervorgehobenen Predigtstätten („Spitzenförderung“)
- Entwicklung und Pflege des Dialoges mit „verwandten Künsten“ (bes. Rhetorik, Literatur, Hermeneutik)
- Stärkung der Argumentations- und Überzeugungskraft evangelischer Predigt
- Kommunikative Vermittlung der Arbeit des Zentrums nach außen und Vernetzung in die vorhandenen landeskirchlichen Strukturen der Aus- / Fort- / Weiterbildung

Erwartet werden:

- Eine abgeschlossene theologische Ausbildung (1. und 2. Theologisches Examen)
- Zusatzqualifikationen erwünscht
- Gemeindefahrung und überregionale Predigtpraxis
- Interdisziplinäre Teamfähigkeit und Organisations-talent bei der Gestaltung und Leitung eines EKD-weiten Zentrums
- Zusammenarbeit mit den anderen Zentren im Reformprozess „Kirche im Aufbruch“,
- Hohe Sprachbegabung und kreative Gestaltungskraft
- Erfahrung in der Aus- / Fort- / Weiterbildung und didaktische Kompetenz
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans-Ulrich Anke, Tel.: 0511 2796111; Herr Vizepräsident Dr. Thies Gundlach, Tel.: 0511 2796216 und Herr OKR Dr. Thorsten Latzel, Tel.: 0511 2796204 zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis **15.07.2011** an die

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt
- Personalabteilung -, Herrenhäuser Straße 12,
30419 Hannover

Das Evangelische Dekanat Wiesbaden sucht zum nächst möglichen Termin eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) (50%-Stelle)

Mit der auf 5 Jahre befristeten Stelle möchte das Dekanat Wiesbaden Familien als „Lernort des Glaubens“ nach der Taufe ihrer Kinder nachhaltig religionspädagogisch unterstützen.

Die Arbeit soll auf der Basis einer Bedarfsanalyse der besonderen Lebenssituation der Familien gestaltet werden in enger Vernetzung der in der Familienarbeit bereits tätigen Akteure (Pfarrer/innen, gemeindepädagogischer Dienst, Evangelische Familienbildungsstätte) und der bereits bestehenden Angebote für Familien in den Kirchengemeinden und den übergemeindlichen Diensten des Dekanates.

Durch Impulse sollen Anregungen zur Weiterführung des Taufversprechens und zur Stärkung der Familien in den Gemeinden gegeben werden, z.B.:

- Bekanntmachung der Elternbriefe zur religiösen Erziehung;
- Verankerung der Familienarbeit in der Konzeption der Gemeindefahrung;
- Fachtage für ehrenamtliche Kirchenvorsteher auf Dekanatssebene;
- Material- und Ideenbörse für Mitarbeitende;
- Konzepte für Familienfreizeiten;
- Diskussionsgrundlagen für die Dekanatsynode.

Erwartet wird die Auswertung bestehender Familienprojekte in anderen Landeskirchen und deren Übertragung auf die Situation der Kirchengemeinden im Dekanat Wiesbaden.

Für dieses spannende Projekt wünschen wir uns eine/einen Mitarbeiter/in, die/der

- Freude und die Fähigkeit mitbringt, dieses Projekt zu gestalten und zu realisieren;
- Freude hat an der Arbeit mit Kindern und eine christliche Grundhaltung mitbringt;
- über Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit verfügt;
- der bereit ist, mit ehren- und hauptamtliche Mitarbeitenden zusammen zu arbeiten.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen gerne: Präses Gabriele Schmidt, Tel. 06127 62134

Stellvertretender Dekan Gerhard Müller, Tel. 0611 73424210

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 31.07.2011 an den Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Wiesbaden, Schlossplatz 4, 65183 Wiesbaden.

Das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau sucht zum 01.10.11 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (FH) (100%-Stelle)

für die Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Eich.

Der Kontakt zur Zielgruppe soll zunächst über Konfirmandenseminar und Freizeitarbeit, Schulung von Ehrenamtlichen und Beratung hergestellt werden.

Künftige Aufgaben:

- Leitung des offenen Jugendtreffs in Eich;
- Initiierung weiterer Jugendtreffs in den Ortsgemeinden der VG Eich;
- Aufbau eines jugendpflegerischen Netzwerkes in Kooperation mit den Trägern der örtlichen Jugendarbeit, dem Jugendbeirat der VG, dem Dekanatsjugendpfarramt und der Kreisjugendpflege;
- Koordination von örtlichen Ferienangeboten;
- Verwaltung der Ressourcen für die Jugendarbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitarbeit in der Hauptberuflichen Konferenz und in Arbeitskreisen der Kreisjugendpflege.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:

- gemeindepädagogische Qualifikation (berufsbegleitend erwerbbar);
- Organisationstalent, Teamfähigkeit, PKW Führerschein, EDV-Kenntnisse;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche;
- methodische Kompetenzen in einem besonderen Bereich z.B.: Medienpädagogik, Erlebnispädagogik etc.;
- Erfahrung in der offenen Jugendarbeit ist erwünscht.

Die Vollzeitstelle in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Eich ist auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Ein gut ausgestattetes Haus mit großem Hof und Scheune steht in Eich als Jugendtreff und für das Jugendbüro zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO/EKHN.

Bewerbungen (auch per E-Mail) richten Sie bitte bis 30.07.11 an das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau, Seminariumsgasse 1. 67547 Worms. Informationen bei Dekanatsjugendpfarrer Thomas Höppner-Kopf 06246 263 oder bei Dekanatsjugendreferent Hans-Otto Rödder, Tel 06241 88224 und per E-Mail: roedder@worms-wonnegau.de.

Auslandsdienst in Ägypten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kairo sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Ägypten zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Zu der Gemeinde gehören vor allem befristet entsandte deutschsprachige Fach- und Führungskräfte und mit Ägyptern verheiratete Frauen aus deutschsprachigen Ländern.

Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Ev. Oberschule in Kairo, einer Begegnungsschule mit ca. 1.300 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung. Die Aufgaben die sich aus dieser Schulträgerschaft ergeben, überträgt die Gemeinde einem Schulausschuss mit einem hauptamtlichen Vorsitzenden.

Sie finden die Gemeinde Kairo unter www.ekir.de/cairo/Neu/index.html.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Ägypten
- Erteilung von Religionsunterricht, Mitgestaltung der sonntägliche Schulgottesdienste und Mitwirkung an der Gestaltung des Profils der Trägerschaft
- Erfahrung im christlich-islamischen Dialog
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen
- Ökumenische Offenheit
- Kontaktfreudigkeit
- Engagement in Kinder- und Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der engagierten sozialdiakonischen Arbeit
- Liebe zur Kirchenmusik (es existiert eine frisch renovierte Orgel)
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen
- sehr gute englische Sprachkenntnisse, möglichst Grundkenntnisse in ägyptischem Arabisch, bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Eine geräumige Pfarrwohnung in Kairo
- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Team
- ein faszinierendes Arbeitsumfeld in einer politisch spannenden Zeit.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (0511-2796-237) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2011 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Riga (Lettland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Riga sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 (oder früher) für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde Riga unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.kirche.lv.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus Bundesdeutschen, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden - mit entsprechend längeren Autofahrten - zu betreuen
- Freude daran, auf Menschen zuzugehen und an der Arbeit mit Familien und Kindern
- Englischkenntnisse, PC-Kenntnisse und die Fähigkeit, Verwaltungsaufgaben selbständig zu übernehmen.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen bei der Weiterentwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen (u.a. Prädikantinnen und Kinderdiakonin)

- ein interessantes Erfahrungsfeld in der besonderen kirchlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und touristischen Situation des Baltikums
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Es gibt anerkannte Internationale Schulen und Kindergärten vor Ort.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Lettisch-Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr OKR Michael Hübner (0511-27 96 135) oder Frau Sabine Rulle (0511-27 96 128) gern zur Verfügung.

Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.09.2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kopenhagen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche, Sankt Petri Kirche in Kopenhagen,

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

Sie finden die Kirchengemeinde Kopenhagen unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und www.sankt-petri.dk.

Die Kirchengemeinde erwartet von Ihnen:

- Interesse an der Gestaltung liturgisch lebendiger und familienfreundlicher Gottesdienste
- Freude an der Förderung des kirchenmusikalisch reichen Lebens
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht
- fundierte Kenntnisse im IT-Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit und im Fundraising
- Kompetenzen in der Führung und Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Partnern von Sankt Petri

- Kreativität bei der Verbindung von traditioneller und moderner Gemeindegearbeit in einer nordischen Hauptstadt

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein lebendiges, profiliertes und wachsendes Gemeindeleben
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen (u.a. A-Kirchenmusiker, Sekretärinnen, Küster und Praktikantin)
- eine geräumige Pfarrwohnung
- die Möglichkeit, an der ältesten Kirche im Herzen Kopenhagens Dienst zu tun

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der

EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511-27 96 139) oder Frau Sabine Rulle (0511-27 96 128) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2015 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Unser Angebot

Die Druckerei der Kirchenverwaltung in Darmstadt druckt Ihre Plakate, Banner, Fotos und Präsentationen!

Außer den DIN-Formaten bis A0 stehen auch alle Sonderformate bis zu einer Breite von 111 cm und einer Länge von 3 Metern zur Verfügung.

Verarbeitet werden können alle Standard- und Sonderpapiere!

Und jetzt ganz neu:
Wir gestalten, drucken
und montieren Ihr Roll-Up!

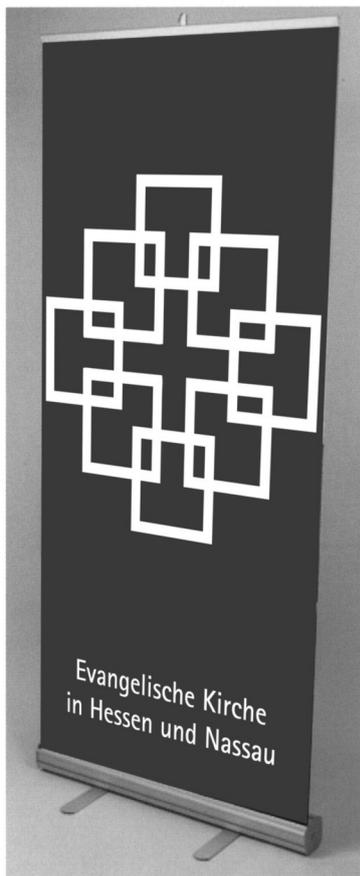
Genauere Informationen zu allen Erzeugnissen erfragen Sie bitte bei unserer Druckerei-Team:

Ansprechpartner:

Peter Weis
06151 / 405 212

Thomas Deichmeier
06151 / 405 218

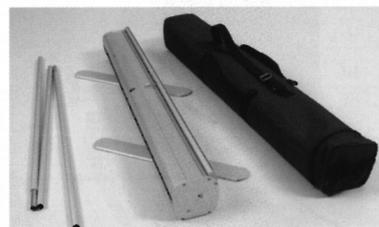
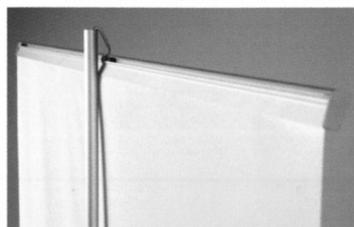
druckerei@ekhn-kv.de



Roll-Up

Das Roll-Up System ist mit herausdrehbaren Standfüßen, einer Aluminiumstange und einer Klemm-Profilleiste (oben) und Klebefixierung (unten) ausgestattet.

Material: Aluminium



**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
